

Corona-Familienhärtefonds

Stand: 28. Dezember 2020

Es ist uns ein Anliegen Familien, die durch die Corona-Krise unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, bestmöglich in dieser schweren Zeit zu unterstützen. Daher stellt das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend 150 Millionen Euro für den Corona-Familienhärtefonds zur Verfügung.

Seit 15. April 2020 kann eine Unterstützung aus dem Corona-Familienhärtefonds beantragt werden.

Neue Richtlinien ab 1. Jänner 2021

Mit 1. Jänner 2021 treten neue Richtlinien für den Corona-Familienhärtefonds in Kraft. Folgendes ist dabei neu:

- **Erweiterung des Personenkreises:** Da nun alle natürlichen Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Härtefallfondsgesetz erfasst sind, steht die Antragstellung nun auch Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe offen.
- **Jede SEPA-Kontoverbindung möglich:** Künftig kann jede SEPA-Kontoverbindung für die Überweisung der Zuwendung angegeben werden.
- **Stichzeitraum für Familienbeihilfe-Bezug ausgedehnt:** Bisher war erforderlich, dass zum Stichtag 28. Februar 2020 Familienbeihilfe für mindestens ein im Haushalt lebendes Kind bezogen wurde. Der Stichzeitraum wurde nun so ausgeweitet, dass eine Zuwendung auch dann möglich ist, wenn zwar zum Stichtag 28. Februar 2020 noch keine Familienbeihilfe bezogen wurde, aber spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- **Keine Bankkarte mehr erforderlich:** Künftig muss keine Kopie der Bankkarte mehr mitgeschickt werden.

Die Antragstellung ist bis 31. März 2021 über das Online-Formular möglich.

Antragstellung:

Die Antragstellung ist mit dem **Online-Formular** möglich.

Voraussetzungen:

1. Grundvoraussetzung ist, dass die Familie ihren **Hauptwohnsitz in Österreich** hat **und** dass zum Stichtag 28.02.2020 oder spätestens zum Zeitpunkt der Antragstellung für mindestens ein im Familienverband lebendes Kind **Familienbeihilfe** bezogen wurde.
2. **Für unselbstständig Erwerbstätige:**
Mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil, der am 28.02.2020 beschäftigt war, hat aufgrund der Corona-Krise seinen **Arbeitsplatz verloren** oder wurde in **Corona-Kurzarbeit** gemeldet.

Für selbstständig Erwerbstätige und Betreibende einer Land- und Forstwirtschaft:

Mindestens ein im gemeinsamen Haushalt lebender Elternteil ist aufgrund der Corona-Krise in eine finanzielle Notsituation geraten und zählt zum **förderfähigen Kreis** natürlicher Personen aus dem **Härtefallfonds**.

3. Das aktuelle **Nettoeinkommen** der Familie darf eine bestimmte **Grenze** gestaffelt nach Haushaltsgröße nicht überschreiten.

Folgende Beilagen sind im Online-Antrag hochzuladen:

- Bei **unselbstständig Erwerbstätigen**: Einkommensbeleg per 28.02.2020 und entweder ein Beleg der AMS-Leistung oder eine Kopie der Sozialpartnervereinbarung (oder eine Bestätigung des Dienstgebers über die Kurzarbeit/ Kurzarbeitsvereinbarung mit dem Dienstgeber)
- Bei **selbstständig Erwerbstätigen und Betreibenden einer Land- und Forstwirtschaft**: Einkommensteuerbescheid 2017 oder aktueller bzw. bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Einheitswertbescheid sowie die Förderzusage des Härtefallfonds der WKÖ bzw. bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Förderzusagen des Härtefallfonds der AMA (Agrarmarkt Austria) bis zu drei Monate

- **Einkommensbelege** für den jeweils **anderen** im Haushalt lebenden **Elternteil**:
 - bei **Arbeitslosigkeit/Kurzarbeit** nach 28.02.2020: Einkommensbeleg per 28.02.2020 (= Lohn-/Gehaltszettel Februar) und Beleg der AMS-Leistung bzw. Nachweis über die Kurzarbeit
 - bei **Erwerbstätigkeit**: Einkommensbeleg (= Lohn-/Gehaltszettel) von März 2020 oder aktueller bzw. bei Selbstständigen Einkommensteuerbescheid 2017 oder aktueller bzw. bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Einheitswertbescheid
 - bei **Empfang erwerbsbedingter Transfers** (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Alterspension, Wochengeld bei Mutterschutz, Pflegekarenzgeld, Bildungskarenzgeld, Krankengeld): Beleg darüber von März 2020 oder aktueller

Haben sich Umstände geändert, sodass Sie nach erfolgter Ablehnung Ihres Antrags nun die Voraussetzungen für eine Zuwendung erfüllen?

Seit 2. November 2020 besteht die Möglichkeit einen Neuantrag über das Online-Formular zu stellen.

Beispiele:

- Sie haben nachträglich zum Stichtag 28.02.2020 Familienbeihilfe bezogen (Vorlage des Finanzamt-Schreibens).
- Sie sind der Ansicht, dass Ihr aktuelles Nettofamilieneinkommen nun unter der Einkommensgrenze liegt, da sich Ihr Nettofamilieneinkommen gegenüber dem Einkommen zur Erstantragstellung weiter reduziert hat.
- Sie haben Ihren Hauptwohnsitz nun in Österreich.
- Ihre Familienkonstellation hat sich geändert.

Download

Informationsblatt (PDF, 465 KB)

Richtlinien (PDF, 459 KB)

Kontakt

Familienservice

Tel.: 0800-240-262 (gebührenfrei von Montag bis Freitag zwischen 9:00 Uhr und 16:00 Uhr)